

Öffentlicher Betrauungsakt
(Bescheid)

der
Stadt Hungen
Kaiserstraße 7
35410 Hungen

betreffend

Breitband Gießen GmbH,
Heinrich-Neeb-Straße 17
35423 Lich

auf der Grundlage

des
Beschlusses der EU-KOMMISSION
vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind
(K(2011) 9380 endgültig)
-Freistellungsbeschluss-

des
Rahmens der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)
(K(2011) 9406 endgültig)

und der

RICHTLINIE 2005/81/EG DER KOMMISSION
vom 28. November 2005
zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen
(ABI. EU Nr. L 312/47 vom 29. November 2005)

und der

RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION
vom 16. November 2006
über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen
(ABI. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)

sowie des
Urteils des Europäischen Gerichtshofes vom 24. Juli 2003
in der Rechtssache Altmark Trans GmbH und Regierungspräsidium Magdeburg
gegen
Nahverkehrsgesellschaft Altmark GmbH
(Rechtssache C-280/00)
-„Altmark-Trans“-Rechtsprechung-

Präambel

- (1) Die Breitband Gießen GmbH soll mit der Beauftragung die Breitbandversorgung für die Bevölkerung im Gebiet der Stadt Hungen, Stadtteile Inheiden, Trais-Horloff, Steinheim und Utphe, auf den neuesten technischen Stand bringen. Um auch die künftige Nachfrage der Bevölkerung abzudecken, ist ein zukunftsfähiges Telekommunikationsnetz unabdingbar.
Die Breitband Gießen GmbH bietet an, die Breitbanderschließung zugunsten der ortsansässigen Bürger und Unternehmen umzusetzen und ein „fibre-to-the-Curb“ (FTTC-Netz) in Ergänzung zum Bestandsnetz der Telekom Deutschland GmbH zu errichten, welches die Grundlage für eine qualitativ hochwertige und nachhaltige Versorgung der Endkunden in den Stadtteilen Inheiden, Trais-Horloff, Steinheim und Utphe mit Diensten und ebenso die Voraussetzung für den späteren Ausbau zu einem „fibre to the home“- (FTTH)-Netz darstellt.
- (2) Der Betrauungsakt zugunsten der Breitband Gießen GmbH beruht auf der am 31.01.2012 in Kraft getretenen Nachfolgeregelung der Freistellungsentscheidung 2005/842/EG, dem Freistellungsbeschluss (K(2001) 9380 endgültig.

§ 1 Gemeinwohlaufgabe

- (1) Die Gemeinwohlaufgabe liegt in der Schaffung einer flächendeckenden Breitbandversorgung in der Stadt Hungen, für die Stadtteile Inheiden, Trais-Horloff, Steinheim und Utphe, die auch für Triple-Play-Angebote eine ausreichende Bandbreite bietet.

Die Stadt Hungen sieht in der Versorgung der Bürgerinnen und Bürger, der freiberuflich Tätigen und der Gewerbebetriebe mit ausreichend schnellen Breitband-Anschlüssen und Breitband-Diensten einen wichtigen Auftrag für die Versorgung ihrer Bevölkerung. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hungen beschloss deshalb am 30.08.2012 dafür Sorge zu tragen, ihren Bürgern auch in den Stadtteilen Inheiden, Trais-Horloff, Steinheim und Utphe hochleistungsfähige Breitbandinfrastruktur zur Verfügung zu stellen.
- (2) Nur durch die Gewährung einer Beihilfe ist der Ausbau für ein schnelles und zukunftsfähiges Datennetz in den Stadtteilen Inheiden, Trais-Horloff, Steinheim und Utphe möglich. Im Hinblick auf das 4. Altmark-Trans-Kriterium wurden zur Ermittlung des Unternehmens, das die Dienste zu den geringsten Kosten erbringt, ein Markterkundungs- und Interessenbekundungsverfahren für den Ausbau einer hochleistungsfähigen Infrastruktur in den Stadtteilen Inheiden, Trais-Horloff, Steinheim und Utphe durchgeführt. Dies hat „Marktversagen“ offenbart bzw. bestätigt.
- (3) Bei dem Ausbau eines hochleistungsfähigen Breitbandnetzes in den Stadtteilen Inheiden, Trais-Horloff, Steinheim und Utphe handelt es sich um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission (soziale Dienstleistungen).

§ 2
Betrautes Unternehmen, Art der Dienstleistungen
(Zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Die Stadt Hungen betraut die Breitband Gießen GmbH mit dem Ausbau einer flächendeckenden Breitbandversorgung in den Stadtteilen Inheiden, Trais-Horloff, Steinheim und Utphe, die auch für Triple Play-Angebote eine ausreichende Bandbreite bieten soll.
- (2) Die Breitband Gießen GmbH wird namentlich mit der zunächst auf die Jahre 2013/2014 bis 2028/2029 befristeten Erbringung nachstehender Leistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse öffentlich betraut wie:
- Flächendeckende Breitbanderschließung in den Stadtteilen Inheiden, Trais-Horloff, Steinheim und Utphe durch Errichtung eines FTTC-Netzes in Ergänzung zum Bestandsnetz der Deutschen Telekom GmbH und als Voraussetzung für den späteren Ausbau zu einem „fibre to the home“- (FTTH)-Netz
 - Aufrüstung zum Hybridnetz
 - Garantierung einer tatsächlichen Downloadrate von mindestens 16 Mbit/s bzw. von 25 Mbit/s in 90 % sowie einer Uploadrate größer 1,6 Mbit/s unter allen Lastbedingungen
 - Vermietung des Netzes an „Ankermieter“ Deutsche Telekom und weitere Carrier
 - Los 1
Gewerbegebiet Inheiden/Trais-Horloff und am Losgebiet liegende Haushalte (Genaue Beschreibung bzgl. Übergabepunkt, Bauweise, Kabelverzweiger, neue Leitungen etc.)
 - Los 2
 - Stadtteil Inheiden:
(Genaue Beschreibung bzgl. Übergabepunkt, Bauweise, Kabelverzweiger, neue Leitungen etc.)
 - Stadtteil Steinheim:
(Genaue Beschreibung bzgl. Übergabepunkt, Bauweise, Kabelverzweiger, neue Leitungen etc.)
 - Seengebiet:
(Genaue Beschreibung bzgl. Übergabepunkt, Bauweise, Kabelverzweiger, neue Leitungen etc.)
 - Stadtteil Trais-Horloff (teilweise):
(Genaue Beschreibung bzgl. Übergabepunkt, Bauweise, Kabelverzweiger, neue Leitungen etc.)
 - Los 3
Stadtteil Utphe:
 - (Genaue Beschreibung bzgl. Übergabepunkt, Bauweise, Kabelverzweiger, neue Leitungen etc.)

- Die Tätigkeiten werden gemäß dem Bauzeitenplan der Breitband Gießen GmbH durchgeführt. Der Bauzeitenplan ist Bestandteil des Angebotes der Breitband Gießen GmbH vom 17.05.2013. Bei Bedarf wird der Bauzeitenplan (Anlage) im gegenseitigen Einvernehmen angepasst.
- Mit dem Ausbau des Gewerbegebiets Inheiden/Trais-Horloff kann erst nach Vorliegen des entsprechenden Förderbescheids (GRW-Mittel) begonnen werden.

(3) Unmittelbar mit diesen Haupttätigkeiten verbundene Nebenleistungen: keine

(4) Daneben erbringt das Unternehmen folgende Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse zählen: keine

§ 3 Berechnung und Änderung der Ausgleichszahlung (Zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Zum Ausgleich des Fehlbetrages leistet die Stadt Hungen eine Ausgleichszahlung, in der Höhe von max. 679.665,29 €, die sich aus der Projektkalkulation, Anlage zum Nebenangebot vom 22.08.2013 der Breitband Gießen GmbH, ergibt. Der Fehlbetrag resultiert ausschließlich aus der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1. Soweit Kosten auf Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 entfallen, bleiben sie unberücksichtigt; hierfür ist ein gesonderter Nachweis gemäß § 5 zu erbringen. Die maximale Höhe der „Ausgleichsleistungen“ (Begünstigungen) im Sinne des Freistellungsbeschlusses ergibt sich aus dem Haushaltsplan der Stadt Hungen i.V.m. § 3 Abs. 2. Auf dieser Grundlage entscheidet die Stadt Hungen im Rahmen ihrer Haushalte 2014 ff über die Höhe der Ausgleichsleistungen (Begünstigungen).
- (2) Führen nicht vorhersehbare Ereignisse aufgrund der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 zu einem höheren Fehlbetrag, kann auch dieser ausgeglichen werden. Diese Ereignisse und ihre Auswirkungen sind im Einzelnen nachzuweisen.
- (3) Die Ausgleichszahlung geht nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und eines angemessenen Gewinns aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eingesetzten Eigenkapital abzudecken.
- (4) Unter Einnahmen nach Abs. 3 sind insbesondere auch die Mieterlöse durch zusätzliche Vermietungen des Netzes an weitere Carrier abzüglich der dadurch zusätzlich entstehenden Geschäftskosten zu verstehen.
- (5) Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der Breitband Gießen GmbH auf die Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) der Stadt Hungen.

§ 4 Vermeidung von Überkompensierung (Zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichszahlung (Begünstigungen) keine Überkompensierung für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 entsteht oder für Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 Vorteile gewährt werden, führt die Breitband Gießen GmbH jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Ver-

wendung der Mittel. Dies geschieht durch den Jahresabschluss und anderweitige, durch die Stadt Hungen auf eine Überkompensierung der zur Verfügung gestellten Mittel hin zu überprüfende Nachweise entsprechend § 3 Abs. 1, insbesondere durch die zu erstellende Trennungsrechnung nach § 5.

- (2) Ergibt die Prüfung eine Überkompensierung des Ausgleichs im Betrauungszeitraum, fordert die Stadt Hungen die Breitband Gießen GmbH zur Rückzahlung des überhöhten Betrages auf.
- (3) Die Stadt Hungen ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen überprüfen zu lassen.

§ 5 Trennungsrechnung (Zu Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Die Breitband Gießen GmbH ist verpflichtet eine Plan- und Ist-Rechnung zu erstellen, in der die Kosten und Einnahmen der Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 sowie der sonstigen Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 und Abs. 3 jeweils gesondert dargestellt werden. Diese Trennungsrechnung hat die Anforderungen des Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses zu erfüllen.
- (2) Die der Trennungsrechnung zugrunde liegenden Kostenrechnungsgrundsätze müssen vorher eindeutig bestimmt sein und sind in der Regel erst für die Trennungsrechnung des Folgejahres änderbar. Über die Kostenrechnungsgrundsätze, insbesondere die Maßstäbe der Schlüsselung für einzelne Kosten und Einnahmen, die auf zwei oder mehrere Tätigkeiten entfallen, sind Aufzeichnungen zu führen.

§ 6 Transparenz und Vorhalten von Unterlagen (Zu Art. 7 und 8 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Sollte die Breitband Gießen GmbH Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) von insgesamt mehr als 15 Mio. Euro erhalten, muss die Stadt Hungen den Betrauungsakt oder eine Zusammenfassung des Betrauungsaktes, die die in Art. 4 des Freistellungsbeschlusses genannten Angaben enthält, und den jährlichen Beihilfebetrag im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise veröffentlichen.
- (2) Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen (Begünstigungen) mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, während des Betrauungszeitraumes und mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraumes aufzubewahren.

§ 7

Hinweis auf Grundlagenbeschluss und In-Kraft-Treten

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hungen hat in ihrer Sitzung am 10.10.2013 den öffentlichen Betrauungsakt (Bescheid) der Stadt Hungen beschlossen.
- (2) Die Betrauung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung durch den Bürgermeister der Stadt Hungen in Kraft. Das In-Kraft-Treten steht unter dem Vorbehalt, dass die Beauftragung erst gültig ist, wenn der Abrufauftrag für das Ausbaugebiet an die Deutsche Telekom geschlossen ist.

Hungen, den _____

Rainer Wengorsch
Bürgermeister